

Projektergebnisse

1. Grundprinzipien

Im Rahmen des Projekts erzielen die verschiedenen Partner ggf. Ergebnisse materieller (Gebäude, Geräte etc.) oder immaterieller Art (Website, Studie etc.).

Damit verbunden ist die Frage des Eigentums an diesen Ergebnissen. In Abhängigkeit von der Art der Ergebnisse handelt es sich dabei um Sacheigentum bzw. um geistiges Eigentum. Beim geistigen Eigentum kann weiter unterschieden werden zwischen gewerblichem Eigentum (in Form von Erfindungen (Patente), Marken, gewerblichen Mustern und Modellen usw.) und dem Urheberrecht (Eigentum an künstlerischen und literarischen Werken).

Grundsätzlich gilt, dass weder die Europäische Union noch die Verwaltungsbehörde durch die Förderung des Projektes aus EU-Mitteln Eigentumsrechte an den Projektergebnissen erwirken.

2. Nutzung, Weitergabe und Veröffentlichung der Projektergebnisse durch die Projektpartner

Mit Blick auf die Projektergebnisse ist es wichtig, dass sich die Projektpartner untereinander über die Frage des Eigentums und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten verständigen. Dies gilt vor allem dann, wenn an der Erzielung der Ergebnisse mehrere Projektpartner beteiligt waren und sich nicht klar feststellen lässt, welchen Anteil jeder einzelne daran hat. Hierzu kann beispielsweise eine separate Vereinbarung zwischen den Projektpartnern getroffen werden.

Bei der Klärung der Frage des Eigentums sollten auch weitere damit verbundene Aspekte geklärt werden, darunter in erster Linie:

- die Frage der Nutzungsrechte der Projektpartner an den erzielten Projektergebnissen,
- die Frage des Rechts auf Weitergabe der erzielten Projektergebnisse durch die Projektpartner an Dritte sowie
- die Frage des Rechts auf Veröffentlichung der Projektergebnisse durch die Projektpartner.

Bei der Klärung dieser Fragen ist zudem darauf zu achten, dass die gefundenen Regelungen in Einklang stehen mit den Förderbedingungen des INTERREG-Programms. Zu prüfen ist insbesondere, inwieweit die Regelungen eine Auswirkung haben könnten:

- auf die Berücksichtigung von ggf. im Rahmen des Projekts geschaffenen Einnahmen,
- auf die beihilferechtliche Relevanz der Förderung eines oder mehrerer der Begünstigten des Projektes bzw. die Bedingungen die mit der Verwaltungsbehörde vereinbart wurden, um eine Förderung, die als staatliche Beihilfe zu werten ist, rechtskonform auszugestalten sowie
- auf die Pflichten des Begünstigten in Hinblick auf die Öffentlichkeitsarbeit (Hinweis auf die Finanzierung aus EU-Mitteln).

3 Nutzung und Weitergabe der Projektergebnisse durch die Verwaltungsbehörde und andere nationale und europäische Stellen

Unabhängig von dem oben genannten Grundsatz, dass weder die Europäische Union noch die Verwaltungsbehörde durch die Förderung des Projektes aus EU-Mitteln Eigentumsrechte an den Projektergebnissen erwirken, verpflichten sich die Projektpartner, der Verwaltungsbehörde sowie ggf. dazu befugten nationalen und europäischen Stellen die Projektergebnisse zu überlassen, soweit dies für die Erfüllung der diesen Stellen obliegenden Aufgaben notwendig ist.

Dies gilt z.B. konkret für die Prüfung der Projekt-Outputs durch die Verwaltungsbehörde im Rahmen der Ausgabenprüfung sowie für die Nutzung der Projektergebnisse durch die Verwaltungsbehörde, damit diese ihren Berichtspflichten gegenüber der Europäischen Kommission nachkommen kann.

Dies gilt daneben auch für die Öffentlichkeitsarbeit für das Programm und hier insbesondere für die Nutzung von Bildern, Fotos oder Medien durch das Gemeinsame Sekretariat, etwa zur Gestaltung von Internet-Auftritten, von Broschüren oder Berichten.